



Veranstaltungen im Sommersemester 2013

Vorlesung: Eherecht (2 SWS)

Prof. Anuth

Inhalt: Das kirchliche Eherecht spielt in den Biografien vieler Gläubiger eine wichtige Rolle: Es ordnet die Ehevorbereitung, legt fest, wer überhaupt gültig heiraten kann, und bestimmt, was die Brautleute einander bei der Trauung versprechen müssen. Besondere Bedeutung gewinnt das Eherecht, wenn Ehen scheitern. Oft ist eine kirchliche Ehenichtigkeitserklärung der einzige Weg zu einer erneuten, auch kirchenrechtlich gültigen Eheschließung.

Die Vorlesung behandelt das geltende kanonische Eherecht und seine theologischen Grundlagen. Dabei kommen aktuelle und praxisrelevante Fragen zur Sprache wie: Was ist eine Ehe nach katholischem Verständnis? Welche Gültigkeitsvoraussetzungen gibt es? Was ist bei einer interkonfessionellen oder interreligiösen Eheschließung zu beachten? Können körperlich oder geistig behinderte Menschen heiraten? Welches sind die wichtigsten Gründe für die kirchliche Nichtigkeitserklärung einer Ehe und die innerkirchlichen Ehescheidungen?

Leistungsnachweis: entsprechend den Vorgaben des gewählten Studiengangs

Literatur: Prader, Josef / Reinhardt, Heinrich J.F., Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnungen der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht, 4., vollst. neu bearb. Aufl., Essen 2001.

MTh: M 16	LA HF: M 12	LA BF: M 9	BA HF: M 12a	BA NF: M 8
-----------	-------------	------------	--------------	------------

Zeit: Montag, 8-10 Uhr

Ort: siehe Aushang

Beginn: 15.04.2013

Vorlesung: Einführung ins Kirchenrecht (1 SWS)

Prof. Anuth

Inhalt: Die römisch-katholische Kirche ist ihrem Selbstverständnis nach als Glaubensgemeinschaft zugleich Rechtsgemeinschaft. Dementsprechend ist das Leben von Katholikinnen und Katholiken vielfältig kirchenrechtlich normiert. Die Vorlesung will dies bewusst machen und zur rechtlichen Orientierung befähigen. Neben einer grundlegenden Einführung in das Recht der Kirche, seinen Geltungsanspruch und die Regeln seiner Auslegung sollen exemplarische Einblicke in praktisch bedeutsame Rechtsbereiche gegeben werden, z.B. in Bezug auf die Unfehlbarkeit und Souveränität des Papstes, die Sakramente und die Stellung von Frauen in der Kirche.

Leistungsnachweis: entsprechend den Vorgaben des gewählten Studiengangs

Literatur: Norbert Lüdecke / Georg Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung. Unter Mitarbeit von Bernhard Sven Anuth, Stuttgart 2012.

MTh: M 5	LA HF: M 12	LA BF: M 9	BA HF: M 4	BA NF: M 7
----------	-------------	------------	------------	------------

Zeit: Mittwoch, 9-10 Uhr

Ort: siehe Aushang

Beginn: 17.04.2013



**Grundkurs: Der Papst zwischen Vollmacht und Ohnmacht! -
Eine Einführung ins Kirchenrecht (2 SWS)**

Dr. Herghelegiu

Inhalt: Die Botschafterin der EKD für das Lutherjahr, Dr. Margot Käßmann, fordert Papst Benedikt XVI auf, die von seinem Vorgänger Leo X im Jahre 1521 über Martin Luther verhängte Strafe der Exkommunikation aufzuheben. Kann aber der Papst die Exkommunikation eines Verstorbenen aufheben? Der Professor für Musikwissenschaften an der Uni Graz, Richard Parncutt, fordert die Todesstrafe für Papst Benedikt XVI, weil er sich für Millionen von Aidskranken in der Zukunft schuldig macht. Kann eigentlich der Papst eine „Universalschuld“ tragen? Derselbe Papst, eigentlich Herr im eigenen Haus, wird 2012 Opfer eines medialen Skandals unter dem Namen Vati-leaks. Der Papst wird zur medialen Projektionsfläche von Liebe und Hass.

Wie ist aber die Rolle des Papstes aus kirchenrechtlicher Perspektive zu definieren? Wie entwickelten sich einzelne Elemente der Primatialgewalt im Laufe der Theologiegeschichte und wie kann man sie heute akkurat bestimmen? Übt der Summus Pontifex tatsächlich die höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt (gemäß can. 331) aus oder spielt sich diese Gewalt in einem Vakuum ab? Anhand der Rechtsstellung des Papstes als Bischof von Rom, als Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche auf Erden (cc. 330 – 331) wollen wir uns dem Kirchenrecht in praktischer Weise annähern. Ein wichtiges Ziel des Grundkurses besteht im Erlernen der Interpretationsprinzipien des kanonischen Rechts. Ein weiterer Schwerpunkt des Grundkurses wird die Beschäftigung mit der Struktur der Kirche auf universaler Ebene und der Erarbeitung der einzelnen Formen der päpstlichen Gewaltausübung sein. Der Interaktion zwischen Papst und Bischöfen, sowie dem Funktionieren der Universalkirche (durch die Römische Kurie, Bischofssynoden oder Ökumenische Konzilien) werden wir unser Augenmerk widmen. Der Papst hat aber auch eine Sonderstellung als Oberhaupt des Staates der Vatikanstadt – somit kommen auf ihn besondere Funktionen zu, die kein „Anführer“ einer anderen Religionsgemeinschaft genießt. Durch die Untersuchung dieser Position des Papstes werden wir einen Abstecher ins sogenannte Staatskirchenrecht oder Religionsrecht machen. Am Ende des Semesters sollten alle Teilnehmer die Kompetenz erwerben, kanonistisch reflektierte Antworten zu kirchenrechtlichen Themen (mit brisantem medialem oder theologischem Hintergrund) geben.

Arbeitsform: Impulsreferate und Diskussion

Leistungsnachweis: Kurzhausarbeit für benoteten Seminarschein

Literatur: N. Lüdecke / G. Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht, 2012; H. de Wall / S. Muckel, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, 2012; S. Haering / H. Schmitz (Hg.), Lexikon des Kirchenrechts, 2004.

Anmeldung: Über Campus (oder per E-Mail an folgende Mailadressen:
monica-elena.herghelegiu@uni-tuebingen.de,
kirchenrecht@uni-tuebingen.de)

MTh: M5

LA HF: M 12

LA BF: M 9

BA HF: M 4

BA NF: M 7

Zeit: Donnerstag, 14-16 Uhr Ort: siehe Aushang

Beginn: 18.04.2013



**Seminar und Kolloquium: Einführungskurs in die
praktisch-theologischen Fächer (2 SWS)**

Anuth, Fuchs, Odenthal

Inhalt: Diese im Rahmen des Moduls 4 des modularisierten Staatsexamens vorgesehene Veranstaltung ist interdisziplinär. Hier werden die methodischen Grundlagen der praktisch-theologischen Fächergruppe aus den Blickwinkeln der theologischen Disziplinen Praktische Theologie, Liturgiewissenschaft und Kirchenrecht vermittelt.

Leistungsnachweis: Teilnahme und Mitarbeit

Literatur: Wird im Rahmen der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

Anmeldung: Über Campus

MTh: - - -	LA HF: M 4	LA BF: M 1	BA HF: - - -	BA NF: - - -
------------	------------	------------	--------------	--------------

Zeit: Donnerstag, 17-19 Uhr Ort: siehe Aushang Beginn: 18.04.2013

**Hauptseminar: Gemeindeleitung durch Laien und Diakone nach
Can. 517 § 2 CIC (Blockseminar)**

Apl. Prof. Guth

Vorbesprechung:

Die Vorbesprechung findet am Freitag den 3. Mai 2013, 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt. (Ort: siehe Aushang).

Termine und Zeiten:

Freitag, den 12. Juli 2013, 16:00 bis 22:00 Uhr
Samstag, den 13. Juli 2013, 9:00 bis 22:00 Uhr
Ort: siehe Aushang

Inhalt: Der Heilige Stuhl geht, wie die Veröffentlichungen seines Statistischen Amtes seit 1984 unter ausdrücklichen Verweis auf Can. 517 § 2 CIC belegen, davon aus, dass Gemeinden und d.h. hier eindeutig kanonisch errichtete Pfarreien, einem ständigen Diakon, einem Ordensbruder, einer Ordensschwester oder einem Laien anvertraut sein können. Nach Can. 517 § 2 CIC ist Gemeindeleitung durch Laien möglich, wenn auch Laien nicht zum Pfarrer ernannt werden können, weil nach Can. 521 § 1 CIC nur ein Priester gültig zum Pfarrer einer Gemeinde bestellt werden kann. Warum die Gemeindeleitung durch Laien nach Can. 517 § 2 CIC aktuell in allen deutschen Diözesen mit insgesamt ca. 11.000 Pfarreien trotz Priestermangel nur in 23 bzw. 27 Pfarreien praktiziert wird, ist u.a. Thema dieses Seminars.

Literatur: Michael Böhnke / Thomas Schüller (Hrsg.), Gemeindeleitung durch Laien? Internationale Erfahrungen und Erkenntnisse, Regensburg: Friedrich Pustet 2011.

Anmeldung: TeilnehmerInnen können sich ab sofort unter der o. g. Adresse (z. B.: per Mail <info@dekanat-balingen.de>) anmelden. Wer aus wichtigem Grund nicht an der Vorbesprechung teilnehmen kann, wird gebeten, sich persönlich mit dem Dozenten in Verbindung zu setzen.

MTh: M11/M17	LA HF: M 9	LA BF: M 7	BA HF: M 9	BA NF: M 8
--------------	------------	------------	------------	------------

Zeit: siehe oben Ort: siehe Aushang Beginn: siehe oben



EPG II / Hauptseminar: Kirchlich unfehlbarer Wahrheitsanspruch (c. 750 §2) und rechtsethische Verpflichtung (Blockseminar) Apl. Prof. Kuhn

Inhalt: Mit dem 1998 neu in das Gesetzbuch der katholischen Kirche (CIC/1983) eingefügten c.750§2 wurde vom römischen Lehramt erstmals in der Kirchengeschichte eine neue kirchlich unfehlbare (Glaubens- und Sitten-) Wahrheitsstufe geschaffen und als „Glaubensgesetz“ mit ggf. entsprechend neuen (z.B. Lehr-) Strafverfahrensfolgen vorgeschrieben. Sie wird damit mit dem der Offenbarungswahrheit gleichen höchsten Zustimmungsgrad als neue Dienstbedingung z.B. für Religionslehrer, theologische Hochschullehrer und pastoral Verantwortliche des allgemeinen und besonderen Priestertums eingefordert. Was heißt dies für die rechtsethische Verpflichtung und „Bewohnbarkeit“ (A. Auer) dieses Glaubensrechtsanspruchs als Unterthema des Problemfeldes „Glaubensethik“ (Th.Pröpfer)? Diese Frage lädt ein, sie entstehungsgeschichtlich etwa mit H. Schmitz zu erhellen und zur Lösung eine rechtsethisch-theologische Vermittlungshermeneutik zu gewinnen.

Hinweis EPG II: In dieser Veranstaltung kann ein Leistungsnachweis für das Ethisch-philosophische Grundlagenstudium nach Anlage C, 1.2 WPO für das Lehramt an Gymnasien zu fach- und berufsethischen Fragen erworben werden (EPG II).

Arbeitsform: Blockseminar, Kurzreferate und Diskurs

Leistungsnachweis: Hausarbeit (ca. 5 S) für benoteten Schein

Literatur zum Einstieg:

Auer A., Ist die Kirche heute noch ethisch bewohnbar?, in: Mieth D. (Hg.), Moraltheologie im Abseits? (QD 153), Freiburg 1994, 296-315.- Luf G., Kirchliches Lehramt und Theologie. Zur Verschärfung lehramtlicher Gehorsamsansprüche gegenüber den Theologen durch das Motu Proprio „Ad tuendam fidem“, in: ÖAKR 4 (1998) 14-29.- Pröpfer T., Theologische Anthropologie Bd. II, Freiburg 2012, z.B. 725-735.- Schneider T., Ungeschicklichkeit oder Absicht?, in: T.Schneider, G.Thils (Hg.), Glaubensbekenntnis und Treueid, Mainz 1990, 75-143.- P.Hünemann, D. Mieth (Hg.), Streitgespräch um Theologie und Lehramt, Frankfurt 1991.- Schmitz H., Rescriptum ex Audientia SSii, in: MThZ 42 (1991) 371-394.

Anmeldung: Über Campus (oder per Email an karl-christoph.kuhn@uni-tuebingen.de oder in der 1.Sitzung am 19.4.2013)

MTh: M11/M17	LA HF: M 9	LA BF: M 7	BA HF: M 9	BA NF: M 8
--------------	------------	------------	------------	------------

Zeit: Fr 03.05.	14-18 Uhr	Ort: siehe Aushang	Beginn: Vorbesprechung:
Fr 24.05.	14-18 Uhr		Freitag, 19.04., 14-16 Uhr
Sa 25.05.	9-18 Uhr		
Fr 07.06.	14-18 Uhr		

Kolloquium zur Prüfungsvorbereitung (2 SWS) Prof. Anuth

Inhalt: Wiederholung des Prüfungsstoffs. Das Kolloquium bietet Gelegenheit, offene Fragen aus den Vorlesungen, den Materialien und der Lektüre zu klären.

Zeit: Montag, 18-20 Uhr Ort: siehe Aushang Beginn: 22.04.2013